

PLUTUS

Kritische Wochenschrift für Volkswirtschaft u. Finanzwesen

Nachdruck verboten

Man bezieht beim
Buchhandel, bei der Post und

Berlin, den 13. Februar 1918

direkt beim Verlage
für 6.— Mk. vierteljährlich.

Der Frieden.

Der erste Friedensvertrag ist nun glücklich unterzeichnet. Aus dem russischen Frieden ist ein ukrainischer geworden. Ein Sonderfrieden, der ein kleineres Gebiet umfaßt, als man ursprünglich wähnte. Ein Teilfrieden aber, der bei verständiger politischer Ausnutzung — trotz des trohenden Trozki! — doch vielleicht noch zu jenem Frieden zwischen dem gesamten Rußland und den Mittelmächten führen kann, den wir als Voraussetzung für eine uns günstige zukünftige Weltkonstellation brauchen. Aber an dieser Stelle soll uns die politische Bedeutung dieses ersten Friedensvertrages weniger interessieren als die wirtschaftliche.

Die russischen Gouvernements, die die jetzt abgetrennte zukünftige Ukraine bilden, gehören zu den wichtigsten wirtschaftlichen Teilen des russischen Reiches. Sie umfassen jenes berühmte Schwarzerdegebiet, das den reichsten Körnerbau Rußlands trägt, aus dem Häute und Felle aus einer Viehzucht entstammen, die den Eigenbedarf des Landes an animalischen Lebensmitteln deckt und der Chartower Lederindustrie eine große Bedeutung verliehen hat. Wir denken an den reichen Rübenbau, der in die Kiener Zuckerraffinerien seinen Ueberfluß abgibt, an den üppigen Anbau von Hanf und Leinsamen und an die reichliche Produktion von Delikatessen. Was von all diesen Naturschätzen im Warenaustausch aus dem Lande zu erhalten sein wird, steht natürlich dahin. Die Meinungen darüber gehen sehr auseinander. Die Optimisten erwarten einen reichen Ueberfluß. Die Pessimisten schätzen

namentlich die Schwierigkeit sehr hoch, aus den minenverseuchten Häfen und aus den tief im Lande liegenden Bauernhöfen wirklich wesentliche Mengen herauszuschaffen. Aber wie dem auch sein mag, man wird doch immerhin hoffen dürfen, daß für die Türkei, für Oesterreich und wohl auch für Deutschland eine gewisse wirtschaftliche Entlastung zu erwarten sein dürfte, die für die weitere Kriegsführung von wesentlicher Bedeutung werden muß. Die wird doch mindestens eine leise Spur von dem verraten, was wir einmal erwarten dürften, wenn die Verhältnisse mit dem gesamten Rußland erst wieder geregelt sind. Denn für unseren Handel mit den russischen Gebieten brauchen wir nicht die Tonnageschwierigkeiten zu fürchten, die für die Neuanbahnung unseres Handels mit den überseeischen Reichen als wesentlich in Rechnung gestellt werden muß. Das Angewiesensein auf die russischen Schätze an Nahrungsmitteln und Rohmaterial während der ersten Zeit der Uebergangswirtschaft und die relative Leichtigkeit ihres Transportes wird uns allmählich in der Uebergangszeit ganz von selbst auf jene kontinentale Wirtschaft Wert legen lassen, die heute noch von allen, die einseitig immer nur auf unsere überseeischen Exportinteressen schießen, verwünscht und auch von anderen noch immer nicht recht ernst genommen wird.

Aber der Friedensvertrag, der in der zweiten Morgenstunde des 9. Februar zwischen den Unterhändlern der Mittelmächte und denen der Ukraine unterzeichnet

worden ist, ist nicht nur von — wie wir wenigstens hoffen dürfen — praktisch wirtschaftlicher Wichtigkeit für uns gewesen. Er dürfte vielmehr für alle Zukunft eine große wirtschaftsgeschichtliche Bedeutung gewinnen. Er enthält wirtschaftlich-politische Abmachungen, die neuartig und von großer Tragweite sind. Zunächst ahnt er gewissermaßen bereits die kommenden Zollunionen voraus. In einem Paragraphen erklären die vertragschließenden Teile ausdrücklich, daß sie nicht die Absicht haben, jene Vorteile gegenseitig in Anspruch zu nehmen, die einer der Vertragschließenden einem Dritten in der Form gewähren sollte, daß er mit ihm eine Zolleinigung eingeht. Als Beispiel ist in dem Vertrage die Zollvereinigung zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg genannt. Wer denkt da aber nicht in erster Linie an jene Vereinigungsbestrebungen, die schon seit langem zwischen Deutschland und Oesterreich und mit kleinen Aenderungen — auch zwischen Oesterreich und Ungarn und zwischen Deutschland und Ungarn angebahnt worden sind. Allein auf der anderen Seite kündigt gerade diese Bestimmung auch ziemlich deutlich an, wie die Ukrainer sich ihr zukünftiges Verhältnis zu Rußland denken. In der Verfassung der Ukrainischen Republik ist ausdrücklich festgestellt, daß — bei aller Selbständigkeit der politischen und völkischen Verfassung — die Ukrainische Republik ein Gliedstaat innerhalb der gesamten russischen Föderativrepublik zu sein beabsichtigt. Man darf wohl auch ohne weiteres annehmen, daß gerade aus wirtschaftlichen Gründen die Ukrainische Republik den gesamtrussischen Zusammenhang und auch den gesamtrussischen Markt nicht entbehren zu können glaubt. Und daher ist jene Bestimmung über die Zolleinigungen nicht etwa einseitig von den Mittelmächten in den Vertrag hineindiktirt worden, sondern sie entspringt gerade ganz besonders auch dem ukrainischen Interesse. Man kann mit einer gewissen Sicherheit daraus schließen, daß die freie Republik der Ukraine schon heute die Absicht hat, sobald die Zustände im übrigen Rußland wieder gesichert sein werden, mit dem übrigen Rußland eine Zollunion abzuschließen. Diese Bestimmung scheint mir namentlich um des willen besonders wichtig zu sein, weil dadurch eine Bresche in die bisherigen, schematisch abgeschlossenen Meistbegünstigungsverträge ge-

legt worden ist. Diese Meistbegünstigungsverträge bildeten ja eigentlich das schwerste Hindernis für die Zusicherung gegenseitiger Zollfreiheit zwischen einzelnen Staaten. Wenn, wie man wohl eigentlich annehmen darf, der Friedensvertrag der Ukraine mit den Mittelmächten in handelspolitischer Beziehung vorbildlich für die noch kommenden Verträge werden wird, so dürfte damit der uneingeschränkten Herrschaft der Meistbegünstigungsklausel ein für allemal ein Ende bereitet sein. Diese Klausel hat sich ja eigentlich auch schon in den letzten Jahrzehnten als eine schwere Fessel für die individuelle Ausgestaltung der Handelsbeziehungen der Länder zueinander erwiesen. Man braucht sich nur an die Entwicklung unseres handelspolitischen Verhältnisses zu Amerika zu erinnern: die reine Meistbegünstigungsklausel war eben für all diejenigen Länder ein Vorteil, die sich selbst mit möglichst hohen Zöllen abschlossen, während sie zahlreiche Verträge mit solchen Ländern hatten, die irgendwelchem Dritten wesentliche Zollermäßigungen oder gar Zollbefreiung gewährten. In der Zukunft dürfte nun an die Stelle der schrankenlosen Meistbegünstigung mehr das Gegenseitigkeitsprinzip treten. Ein Prinzip, das zweifellos gerechter und für den subjektiven Ausbau der Handelsbeziehungen der einzelnen Länder zueinander auch günstiger ist.

An mehreren Stellen der handelspolitischen Abmachungen zwischen der Ukraine und den Mittelmächten werden die durch den Krieg unterbrochenen alten Handelsverträge des russischen Reiches mit allen Angehörigen der Mittelmächte erwähnt, und es wird mithin auch grundsätzlich der deutsch-russische Handelsvertrag wieder in Kraft gesetzt. Aber doch nur grundsätzlich. In welchem Umfange und mit welcher Wirkung er wirklich in Kraft treten wird, das hängt ganz wesentlich von der wirtschaftspolitischen und von der wirtschaftstechnischen Verfassung ab, die die vertragschließenden Länder nach dem Friedensschlusse aufweisen werden. Während des Bestehens von Handelsverträgen war bisher die Umgestaltung der inneren Wirtschaftsverfassung der einzelnen Länder, die durch Handelsverträge verbunden waren, einigermaßen schwierig. Wenn es auch in solchen Verträgen nicht ausdrücklich ausbedungen war, so galt es doch eigentlich als ein stillschweigend anerkanntes ungeschriebenes Gesetz, daß wäh-

rend des Bestehens von Handelsverträgen gewisse grundlegende Veränderungen der inneren Wirtschaftsverfassungen nicht vorgenommen werden sollten. Bei Verträgen die nur die Meistbegünstigungsklausel enthielten, waren ja, wie ich schon oben gezeigt habe, die Veränderungen jederzeit möglich, weil der Sinn dieser Verträge ja nur darin bestand, daß der eine Staat sich bei dem anderen die gleichen Vorrechte sicherte, wie er sie irgendeinem Staate eingeräumt hatte oder während des Bestehens des Vertrages einräumen würde. Aber die modernen Handelsverträge waren in ihrer überwiegenden Mehrzahl ja Tarifverträge, innerhalb deren die Meistbegünstigungsklausel nur eine besondere Zusatzsicherung bedeutete. Und bei dem Bestehen solcher Tarifverträge, in denen die einzelnen Zollsätze festgelegt waren, mußte ja ohne weiteres jede Veränderung der Zollsätze selbst während der Vertragsdauer ausgeschlossen sein. Wie war es nun jedoch mit Ein- und Ausfuhrverboten oder Ein- und Ausfuhrbeschränkungen? Davon war meist ausdrücklich gar nicht die Rede. Ob sie während der Vertragsdauer eingeführt werden konnten, war strittig. Die Frage wurde meist innerhalb der einzelnen Länder von den interessierten Parteien und Schichten je nach ihren Sonderinteressen beantwortet. Aber ihre Unerlaubtheit spielte stets, wenn solche Verbote zur Debatte standen, eine große Rolle, und auch bei der Schaffung von Monopolen bereitete die Frage, inwieweit dadurch faktisch eventuell vertragswidrige Beschränkungen der Ein- und Ausfuhr geschaffen wurden, nicht geringe Schwierigkeiten. Nun ist zum erstenmal in dem ukrainischen Friedensvertrage jedem der vertragschließenden Teile ausdrücklich vorbehalten worden, den Handel in solchen Produkten, für die Staatsmonopole errichtet werden sollten, zu beschränken oder auszuschließen. Auch das weist uns darauf hin, daß die Zukunft unserer Wirtschaft weitgreifende Veränderungen zu erwarten sind. Die Frage der künftigen Kriegskostenbedeckung wirft hier ihre Schatten voraus. Und solche Sicherungen waren ja auch um so mehr notwendig, als sowohl die Ukraine als die ihr gegenüber stehende Staatengruppe ausdrücklich auf jede Kriegsostenentschädigung verzichtet und jede Abgeltung von militärischen Kriegsschäden an ihre beiderseitigen Untertanen ausgeschlossen hatten. Jeder Staat muß mithin diese Summen selbst aufbringen. Und jeder Staat ist sich wohl auch schon heute darüber klar, daß diese Summen unmöglich aufgebracht werden können ohne jene Form der indirekten Besteuerung, die schließlich nichts anderes sein dürfte als ein Monopol, welchen besser

klingenden Namen sie auch immer tragen wird.

Aber in dem ukrainischen Friedensvertrage ist nicht bloß von den zukünftigen Monopolen die Rede. Für den beiderseitigen Warenaustausch, der möglichst früh nach der Vertragsunterzeichnung eintreten soll, sind zwei Gruppen von Waren streng geschieden: Zunächst die Gruppe derjenigen, deren Ein- und Ausfuhr durch zentrale Organisationen des Staates oder durch von ihm überwachte Organisationen geschehen soll. In ihnen ist die private Ein- und Ausfuhr untersagt. Dieser Gruppe gegenüber stehen die mehr oder weniger großen Mengen jener Waren, für welche staatliche oder staatlich überwachte Organisationen nicht bestehen. Sie werden dem freien Handel überlassen, und für sie in allererster Linie wird denn auch die durch den Krieg unterbrochene Wirksamkeit der alten Handelsverträge wieder hergestellt. Wie groß diese freie Gruppe von Waren einmal sein wird, läßt sich heut schwerlich sagen. Auf deutscher und auch wohl auf österreichischer Seite wird sie zunächst nicht sehr umfassend sein. Denn solange, wie wir Krieg führen, ist unsere Friedensproduktion an sich gering und außerdem auf fast allen Gebieten der freie Handel unterbunden. Ganz ähnlich dürfte sich praktisch die Sache bei der Ukraine gestalten. Denn wenn wir recht unterrichtet sind, haben bereits in den frühesten Stadien der Friedensverhandlungen die ukrainischen Unterhändler erklärt, daß alle Artikel des Massenkonsüms bei ihnen zu Staatsmonopolen erklärt werden. Da nun die Ukraine ein überwiegend landwirtschaftliches Land ist und im wesentlichen Nahrungsmittel und landwirtschaftliche Rohstoffe ausführen dürfte, so müssen wir damit rechnen, daß praktisch wahrscheinlich die gesamte ukrainische Ausfuhr von Staatsmonopolen beherrscht werden wird. Man kommt damit also zunächst, mindestens für die Uebergangswirtschaftszeit, zu einer gegenseitigen staatlichen Verrechnung. Als Maßstab für diese Verrechnung ist der Goldwert der beiderseitigen Münzen angenommen, und zwar für Deutschland auf Grundlage der alten Parität des Goldrubels zu 2,16 $\frac{1}{2}$ M. Nähere Bedingungen über die Art, in der diese Verrechnung geschehen soll, sind in dem veröffentlichten Vertrage nicht enthalten. Möglich, daß darüber noch Zusatzverträge geschlossen sind, die vorläufig noch nicht bekannt sind, möglich auch, daß nähere Abmachungen darüber überhaupt noch vorbehalten wurden. Daß hier ergänzende Verträge eintreten müssen, ist klar. Denn wollte man hier bei der früher üblichen Geldzahlungsmethode

bleiben, so würde das doch darauf hinauslaufen, daß Deutschland bei dem Uebergewegen der Einfuhr gegenüber der Ausfuhr sich mit einer starken Goldschuld gegenüber der Ukraine belasten würde, einer Goldschuld, deren Abtragung zunächst doch zweifellos gewisse Schwierigkeiten machen würde. Die Bezahlung könnte nun auf zwei Wegen erleichtert werden. Entweder in der Weise, daß sehr langfristige Ziele für die Abbürdung der Schuld gesetzt werden, oder dadurch, daß die Gutschrift in Geld und die Belastung in Geld nichts weiter als eine Fiktion ist, während in Wirklichkeit der Tausch gewisser Mengen Ware gegen Ware ausbedungen wird. Daß die letzte Modalität auch im Interesse der Ukraine liegen würde, ist klar. Denn die Ukraine hat ja keineswegs bloß ein Interesse daran, ihre landwirtschaftlichen Produkte und die Nebenprodukte ihrer Viehhaltung nach Deutschland auszuführen, sondern sie muß ein brennenderes Interesse daran haben, gewisse Artikel, insbesondere für die Düngung und für die Bearbeitung ihres Bodens, auch Medikamente und Chemikalien im Austausch zu erhalten. Ich brauche nicht zu sagen, daß dieser Austausch natürlich uns ebenso erwünscht ist, weil wir, — namentlich wenn wir den Weg der Geldzahlung beibehalten sollten — auf diese Weise natürlich am leichtesten die Abtragung der durch die Einfuhr zusammengebrachten Schulden erleichtern würden. Ganz gleichgültig mithin, ob der direkte Warenaustausch ausbedungen oder die Bezahlung in der früher üblichen Weise vorbehalten werden wird, für Deutschland entsteht durch den ukrainischen Handelsvertrag ein sehr wesentliches Problem: Woher schaffen wir die Ware für die Ausfuhr? Das einzige, was uns vollkommen frei für die Ausfuhr zur Verfügung steht, und was sehr schnell herbeigeschafft werden könnte, ist Kali. Denn Kohle braucht die Ukraine von uns nicht. Schon die Produktion wesentlicher Mengen von Chemikalien, namentlich von Medikamenten für die Ausfuhr, dürfte wegen der Beschränkung gewisser Rohstoffe wahrscheinlich nicht ganz leicht werden. Dagegen könnten wir theoretisch natürlich alle Eisenwaren sofort ausführen, wenn, ja wenn wir uns nicht mitten in der Kriegswirtschaft befänden, und alle unsere Fabriken auf das äußerste für den Heeresbedarf angestrengt wären. Aber hier bietet ja nun die Tatsache, daß wir an breiter Front auf der russischen

Seite Frieden oder doch einen Zustand haben, der dem Frieden vollkommen gleichkommt, eine wesentliche Erleichterung. Wir können daher aller Wahrscheinlichkeit nach nunmehr unsere Erzeugung für den Kriegsbedarf wesentlich einschränken. Und es ist jetzt jener Zustand herbeigeführt, von dem ich in meinen Aufsätzen über die Uebergangswirtschaft bereits ausführlich gesprochen habe in dem nämlich Kriegswirtschaft und Friedensübergangswirtschaft nebeneinander existieren. Denn wir werden nun wahrscheinlich gar nicht anders können, als einen Teil unserer Fabriken zwangsweise für die Produktion von Friedensbedarf umzustellen, um in ihnen diejenigen Mengen zu erzeugen, die wir für die Ausfuhr an den östlichen Nachbar zur Deckung unseres Debitsaldos bedürfen. Nach meiner Auffassung wird sich das bei guter Regie leicht bewerkstelligen. Und es wird meines Erachtens jetzt schon der Zeitpunkt gekommen sein, an dem die zivilen Reichsämter, die an der Uebergangswirtschaft mitzuarbeiten haben, nachweisen können, wie schnell und wie gut sie disponieren können. Freilich wird es hier bei ihnen allein nicht liegen. Denn wir werden wahrscheinlich auch einen Teil unserer militärischen Kraft jetzt auf die Friedenswirtschaft einstellen müssen, und es zeigt sich nun jetzt besonders deutlich, wie notwendig es gewesen wäre, rechtzeitig die bestehenden militärischen Organisationen in Uebereinstimmung mit den sonst für die Uebergangswirtschaft zu schaffenden zivilen Stellen zu bringen. Dieses Problem wird sofort, nachdem unsere Unterhändler aus Brest-Litowsk zurückgekehrt sind, gelöst werden müssen.

Deutlich zeigt sich aber auch schon an dem, was ich über die einzelnen Bestimmungen des ukrainischen Vertrages gesagt habe, daß diese Uebergangswirtschaft tatsächlich zu einem großen Teil den Charakter haben wird, den ich von vornherein voraussetzte: den Charakter einer gewissen Zwangswirtschaft. Und es wäre höchst erwünscht, wenn jetzt wenigstens endlich unsere Industriellen und Kaufleute einzusehen begännen, daß wir auf Jahre hinaus auf die ungezügelte freie Wirtschaft verzichten, und daß sie deshalb ihre ganze Kraft daran setzen müssen, sich in einer geeigneten Weise in den neu zu schaffenden staatlichen Apparat zu ihrem eigenen Vorteil und zum Heile des Reiches einzugliedern.

Der Treuhänder für das feindliche Vermögen.^{*)}

Von Geh. Regierungsrat Dr. iur. Nieders.-Berlin.

Der Weltkrieg, in dessen viertes Jahr wir jetzt getreten sind, hat sich immer mehr zum Wirtschaftskrieg ausgewachsen. Die Verantwortung dafür fällt nahezu ausschließlich auf England. Galt es in unserem Zeitalter der Kultur und Humanität als ein längst überwundener Standpunkt, selbst im Kriege nicht dem Heere angehörende Privatpersonen der kriegsführenden Staaten als Feinde, Privateigentum — abgesehen vom Seerecht — als Beute zu betrachten, private Rechtsverhältnisse anzutasten, in Handelsbeziehungen einzugreifen, so ist das alles unter Englands Regide gründlich verändert worden. Nicht, daß England etwa damit neue Bahnen in seiner Geschichte beschritten hätte. Von jeher hat es in jedem Kriege das ganze Volk, das ihm feindlich gegenüberstand, als in den Krieg verstrickt betrachtet, und sich der Handelsverbote auf der einen, der rücksichtslosen Zerstörung auch des feindlichen Privateigentums und Handelsverkehrs auf der anderen Seite, als Mittel zum Zweck der Niederringung seines Gegners bedient. So sind alle seine Kriege vorwiegend Handelskriege gewesen.

Nie aber allerdings in seiner an Kämpfen reichen Geschichte hat es mit derart unerbittlicher Fähigkeit, berechnendem Vorbedacht und rücksichtsloser Brutalität den Handel und die Industrie eines Feindes zu zerstören gesucht, wie jetzt in dem von ihm gegen Deutschland angezettelten Vernichtungskriege.

Bei der Unterbrechung aller Verkehrsbeziehungen zum Ausland und der hierdurch notwendig bedingten Isolierung Deutschlands werden erst nach dem Kriege die letzten Schleier fallen von der nackten Strupellosigkeit, mit der dieser Krieg von England, auch auf wirtschaftlichem Gebiete, vorbereitet und durchgeführt worden ist.

Demgegenüber hat sich Deutschland, mehr noch fast wie auf dem Gebiete der eigentlichen Politik, im Handelskrieg auf die Defensiv-, auf die bloße Verteidigung, beschränkt. Es ist erst zur Vergeltung geschritten, als tatsächlich weiteres Zögern den englischen Plänen auch im eigenen Lande unmittelbaren Vorschub zu leisten drohte. Dies zeigt am besten ein Vergleich der den Handelskrieg betreffenden Gesetzgebung in den uns feindlichen Ländern, vor allem England, Frankreich und Rußland, mit

den das gleiche Gebiet behandelnden, gesetzgeberischen Maßnahmen Deutschlands.

So fallen die wichtigsten Maßregeln Englands gegen den deutschen Handel, in welcher Form immer er betrieben werden mochte, und gegen das deutsche Privateigentum, schon in den Beginn des Weltkrieges.

Insbesondere ist die Einrichtung eines Treuhänders für das feindliche Vermögen (Public Custodian) bereits durch das Ergänzungsgesetz über den Handel mit dem Feinde vom 27. November 1914 geschaffen worden. Das Handelsamt (The Board of Trade) beauftragte hiernach sowohl für England und Wales, als auch für Schottland und Irland je eine Person mit der Aufgabe, das feindliche Vermögen festzuhalten und darüber nach den Weisungen des Gerichts zu verfügen. Dies geschah, „um zu verhindern, daß Geldzahlungen an Personen geleistet werden, die in einem feindlichen Lande wohnen oder dort Geschäfte betreiben, und um derartige Gelder, sowie anderes Vermögen von Feinden, im Hinblick auf die beim Friedensschluß zu treffenden Vereinbarungen zu erhalten.“

Zum Verwalter des feindlichen Vermögens in England und Wales wurde der öffentliche Treuhänder (Public trustee) ernannt, dessen Befugnisse, abgesehen von den besonders für den Krieg ihm übertragenen Pflichten, durch die Public trustee Act von 1906 geregelt werden.

Hierdurch wurde es den Engländern ermöglicht, zumal die gleiche Einrichtung auch für die Kolonien und Schutzgebiete getroffen wurde, schon zu verhältnismäßig früher Zeit das feindliche Vermögen, für dessen Erfassung auch andere gesetzliche und Verwaltungsmaßnahmen in reicher Zahl getroffen wurden, übersichtlich in einer Hand zu vereinigen und, teils zur Befriedigung englischer Gläubiger, teils für die späteren Friedensverhandlungen, zu konzentrieren.

Demgegenüber hinkte Deutschland mit seinem Vorgehen den Ereignissen nach.

Wie es sich trotz der Beschlagnahme und rücksichtslosen Verschleuderung deutscher Vermögen und Unternehmungen in nahezu allen mit ihm im Kriege liegenden Ländern und seinen eigenen, vom Feinde eroberten Kolonien erst allmählich zu — nicht einmal überall — durchgreifender Vergeltung verstanden und z. B. Liquidationen feindlicher Unternehmungen auch jetzt noch nur gegen England und Frankreich zugelassen hat, so wurde auch der Entschl., nach englischem Vorbild einen Treuhänder einzusetzen, erst sehr spät gefaßt.

Nachdem bereits durch die Verordnungen vom 7. und 10. Oktober 1915 die Anmeldung des feindlichen Vermögens im Inlande vorgeschrieben worden war, ohne daß zunächst eine sachliche Bearbei-

*) Während der Drucklegung dieses Aufsatzes ist eine Bundesratsverordnung vom 22. September 1917 ergangen, in der unter den dort angegebenen Voraussetzungen auch die Liquidation russischer Unternehmungen zugelassen ist. — Es sei noch bemerkt, daß der Treuhänder f. d. f. V., der bisher eine vom Reichsamt des Innern ressortierende Reichsbehörde ist, künftig dem neuen „Reichswirtschaftsamt“ unterstellt werden wird. Dr. M.

tung der hierauf erfolgten Anmeldungen erfolgt wäre, wurde durch Bekanntmachung vom 19. April 1917 die Einrichtung eines Treuhänders für das feindliche Vermögen mit Wirkung vom 1. Mai 1917 ins Leben gerufen.

In der Begründung dieser Verordnung wird als Aufgabe des Treuhänders die Ansammlung eines Kompensationsfonds feindlicher Gelder als Waffe in der wirtschaftlichen Kriegführung hingestellt. Dadurch, daß der Treuhänder über die feindlichen Vermögen im Inlande, d. h. im Deutschen Reich, unter den gesetzlich dafür vorgesehenen Voraussetzungen die Verwaltung und damit die Verfügungsmacht übernimmt, soll die Gewinnung einer Uebersicht über diese Vermögen und ihre Zusammenfassung als Vorbedingung für die Erreichung des oben gekennzeichneten Zweckes ermöglicht werden.

Zum Treuhänder für das feindliche Vermögen ist vom Reichskanzler der Kaiserliche Geheime Oberregierungsrat Albert ernannt worden, der als deutscher Kommissar für die Weltausstellung in Brüssel im Jahre 1910 weiteren Kreisen bekannt ist. Sein derzeitiger Vertreter ist der Verfasser dieses Aufsatzes. Die Geschäftsstelle des Treuhänders befindet sich in Berlin W. 8, Mohrenstr. 33/35, und Kronenstr. 42/44. Dort wird Interessenten auch mündliche Auskunft erteilt. —

Naturgemäß ist die Arbeit des Treuhänders mit Rücksicht auf das vorgeschrittene Stadium des Weltkrieges eine außerordentlich umfangreiche und schwierige. Es gilt nicht nur, das seit Ende 1915 auf etwa hunderttausend Anmeldebogen angegebene feindliche Vermögen im Inlande statistisch, rechtlich, wirtschaftlich und banktechnisch zu erfassen und zu verarbeiten, sondern auch den berechtigten Interessen der einzelnen deutschen Schuldner ebenso gerecht zu werden, wie den Zwecken, welche die Einsetzung des Treuhänders zugunsten der deutschen Wirtschaft und des Handels nötig gemacht haben.

Die Vereinigung dieser verschiedenen, dem Treuhänder obliegenden Pflichten ist um so schwieriger, als nach der Treuhänderverordnung in seine Hände ein diskretionäres Ermessen und eine Verfügungsgewalt gelegt ist, und nach Lage der Dinge geübt werden mußte, deren Ausübung von den Betroffenen naturgemäß nicht immer angenehm empfunden werden kann. Dazu kommt, daß bei dem Umfange des von dem Treuhänder zu bearbeitenden Materials der Treuhänder nicht von Anfang an jeden einzelnen deutschen Schuldner nach der Eigenart des Falles behandeln kann, sondern, um überhaupt eine Sichtung des bisher ungeordneten Stoffes zu ermöglichen, zunächst formularmäßig vorgehen muß.

Im allgemeinen darf über die Arbeiten des Treuhänders soviel mitgeteilt werden, daß sie sachlich gliedern, je nach der Eigenart des feindlichen Vermögens, wie es im Inlande besteht. Einen äußeren Anhalt hierfür bot die Verordnung vom 10. Oktober 1915 über die Anmeldung des im Inlande befindlichen feindlichen Vermögens auf Grund der

durch jene Bekanntmachung vorgeschriebenen Anmeldebogen „A“, „B“, „C“ und „D“, die hier als bekannt vorausgesetzt werden können. Da davon auszugehen war, daß bei der Bearbeitung die feindlichen Beteiligungen an inländischen Unternehmen („Anmeldebogen „D“) am schwersten zu einer Erfassung der hier verkörperten feindlichen Vermögenswerte in Form bankmäßig zu verwaltender liquider Bestände führen würden, so war jene Gruppe zunächst vom Treuhänder in Angriff zu nehmen. Dies ist geschehen, indem, wo dies möglich war, den Landeszentralbehörden die betreffenden Anmeldebogen zur Erwägung eines Antrages auf Zwangsverwaltung oder Liquidation überwiesen wurden; wo dies nicht tunlich erschien, wurde durch Rückfrage bei den beteiligten Unternehmen der Gewinn der Ausländer auf ihre Beteiligungen festgestellt, um danach die Frage der Verwaltung (unter Umständen sogar der Einziehung der feindlichen Beteiligungen) lösen zu können.

Bei der sehr großen Gruppe, welche die Anmeldebogen „C“ umfaßt, nämlich die auf Geld lautenden, dem feindlichen Auslande geschuldeten Leistungen, ist den deutschen Schuldnern durch ein Formular die Absicht angekündigt, die Forderung unter die Verwaltung des Treuhänders zu nehmen, wobei gleichzeitig auf die durch § 7 der Treuhänderverordnung festgesetzte Verzinsungspflicht, sowie auf die Möglichkeit hingewiesen ist, sich nach § 3 der Treuhänderverordnung durch Abführung der geschuldeten Beträge an den Treuhänder zu befreien. Dabei konnte wegen der großen Zahl der Anmeldebogen „C“ — etwa 60 000! — die Bearbeitung der hier nach feindlichen Gläubigern geordneten Akten nicht gleichzeitig, sondern nur nach und nach erfolgen. So werden deutsche Schuldner mit mehreren feindlichen Gläubigern die formularmäßigen Aufforderungen des Treuhänders nicht auf einmal, sondern erst in — vielleicht längeren — Zwischenräumen erhalten.

Namentlich diese Formulare haben unter den deutschen Schuldnern, hauptsächlich der Handelswelt, ein Erstaunen und stellenweise eine Mißstimmung hervorgerufen, die verständlich erscheinen kann, nichts destoweniger aber als unberechtigt bezeichnet werden muß.

Von vielen Seiten ist sogar der Vorwurf erhoben worden, daß der Treuhänder die Rechte der feindlichen Gläubiger wahrzunehmen scheine, in einer Zeit, wo das deutsche Vermögen im feindlichen Auslande rücksichtslos verschleudert und seinen deutschen Eigentümern nicht die Spur einer Sicherheit dafür geboten werde, daß sie auch nur ihr im Ausland stehendes Kapital jemals wieder zurückerhalten würden.

Da nun vorwiegend diejenigen Schichten der deutschen Kaufmannschaft, die Schuldner des feindlichen Auslandes sind, gerade aus ihren Handelsbeziehungen mit dem feindlichen Ausland meist auch dort über Forderungen und Guthaben verfügen, so könnte es allerdings unbillig erscheinen, wenn ihnen

gegenüber der Treuhänder auf der Verzinsung oder gar der Einziehung der feindlichen Forderungen bestände.

Demgegenüber ist mit aller Entschiedenheit zu betonen, daß die Uebernahme einer feindlichen Forderung in die Verwaltung des Treuhänders noch nicht notwendig die Einziehung jener Forderung in sich schließt. Eine solche wird vielmehr nach genauer Prüfung jedes Einzelfalles, die durch die formularmäßige Anfrage eingeleitet und erleichtert werden soll, in Ausübung der Befugnisse des § 6 der Treuhänderverordnung nur dann erfolgen, wenn sie ohne Unbilligkeit oder wirtschaftliche Schädigung des deutschen Schuldners nach Lage der Sache angemessen erscheint.

In den zahlreichen Fällen also, wo ein deutscher Schuldner den Forderungen seiner ausländischen Gläubiger nach bürgerlichem Recht aufrechnungsfähige Gegenforderungen gegenüberstellen kann, wird in Höhe seiner Gegenforderungen, deren Glaubhaftmachung der Treuhänder allerdings verlangen muß, weder eine Verwaltung des Treuhänders, noch eine Verzinsungspflicht, geschweige denn die Einziehung in Frage kommen. Dies schon um deswillen nicht, weil durch die Aufrechnung mit der Gegenforderung die feindliche Forderung bis zum Betrage der Gegenforderung als getilgt anzusehen ist.

Etwas anders geartet sind die leider gleichfalls zahlreichen Fälle, wo deutsche Schuldner feindlichen Gläubiger ihrerseits im feindlichen Auslande Vermögenswerte: Waren, Warenlager, Niederlassungen, Factorien, oder sonstige gewerbliche, industrielle oder landwirtschaftliche Betriebe haben und nach Lage der Sache annehmen müssen, daß ihre feindlichen Gläubiger sich aus jenen ihnen zugänglichen Vermögenswerten bei deren Liquidation oder sonstigen Aufteilung befriedigt haben.

Wenn auch hier während des Krieges bei der von unseren Feinden über ihren Handelsraub beobachteten Verschwiegenheit sichere Unterlagen und Nachweise kaum zu erbringen sein werden, so wird dennoch der Treuhänder in der Lage sein, auf Grund der ihm wahrscheinlich gemachten Vorgänge der vorgeschilderten Art gegenüber den Betroffenen inländischen Schuldnern von einer Verzinsung und Einziehung der zunächst angemeldeten feindlichen Forderungen abzusehen, obwohl er diese Forderungen unter seine Verwaltung nimmt. Letzteres ist für solche Fälle notwendig, weil die einmal angemeldete feindliche Forderung immerhin zu Recht bestehen könnte und für den Friedensschluß die lückenlose Erfassung des feindlichen Vermögens eine der Voraussetzungen für eine geordnete Durchführung der Treuhänderarbeiten ist.

Außerdem erlaubt die Uebernahme der feindlichen Forderung unter seine Verwaltung dem Treuhänder namens des feindlichen Gläubigers Rechtshandlungen zu tätigen, deren Vornahme auch für die deutschen Schuldner günstig ist, z. B. bei Zwangsvergleichen mitzuwirken, für feindliche Gläubiger Zu-

stellungen entgegenzunehmen, Bezugsrechte auszuüben usw.

So besteht auf seiten der deutschen Schuldner ein Interesse daran, daß die von ihnen angeblich dem feindlichen Ausland geschuldeten Forderungen in die Bücher des Treuhänders übergehen und dieser dadurch ferner die Möglichkeit erhält, die Verwertung jener Forderungen beim Friedensschluß im Zusammenhange mit den auf beiden Seiten bestehenden sonstigen Forderungen und Schulden zu verwirklichen.

Wollte man gegenüber der einheitlichen Zusammenfassung im feindlichen Auslande befindlicher deutscher Vermögenswerte in der Hand unserer Feinde, vor allem der Engländer, jedem deutschen Schuldner überlassen, ob und wie er bei Friedensschluß mit seinen feindlichen Gläubigern abrechnen will, so würde dies das Rückgrat und die Einheitlichkeit unserer wirtschaftlichen Kriegsführung aufs schwerste erschüttern.

Es ist daher nicht nur gesetzliche Pflicht, (§ 4 Abs. 2 der Treuhänderverordnung), sondern von hohem Nutzen vornehmlich für die deutschen Schuldner selbst, dem Treuhänder ihre Beziehungen zum feindliche Auslande offen anzuvertrauen und dadurch der deutschen Wirtschaft bei den Friedensverhandlungen in der zusammengefaßten Verfügungsmacht des Treuhänders eine wesentliche und unentbehrliche Stütze zu gewähren. Dies ist namentlich wichtig für den Fall, wo ein deutscher Schuldner zwar nicht an seinen feindlichen Gläubiger, wohl aber an andere feindliche Ausländer Forderungen hat, die seine Schulden im feindlichen Auslande erreichen oder übersteigen.

Hier ist die formularmäßige Anfrage des Treuhänders, der übrigens neuerdings gedruckte „Erläuterungen“ beigegeben werden, besonders unwillig entgegengenommen und vielfach mit der Gegenfrage beantwortet worden, ob denn der Treuhänder, der den deutschen Schuldnern gegenüber so peinlich die Rechte der feindlichen Gläubiger wahrzunehmen scheint, denselben deutschen Schuldnern gegenüber die Gewährleistung übernehmen wolle, daß jenen ihr im feindlichen Auslande stehendes Kapital nicht nur zurückerstattet, sondern auch verzinst würde. Solange der Treuhänder eine derartige Garantie nicht übernehmen könne und wolle, sei es unbillig, von den deutschen Schuldnern, soweit sie ihrerseits Gläubiger des feindlichen Auslandes seien, Zinsen für ihre Schuld an das Ausland oder gar die Bezahlung jener Schuld an den Treuhänder selbst zu verlangen.

Darauf ist zu erwidern, daß die Frage, ob in solchen Fällen, wo eine Aufrechnung nach bürgerlichem Recht unstatthaft ist, später von feindlichem Land zu feindlichem Land mit der Gesamtsumme der gegenseitigen Schulden und Forderungen aufgerechnet werden kann und soll, erst im Friedensvertrage ihre Lösung finden kann. Wenn aber eine solche Lösung angebahnt werden soll, so ist das erste Erfordernis, daß eine Stelle in Deutschland, und das ist der Treuhänder, zunächst wenigstens die Ver-

fügungsmacht über die feindlichen Forderungen gegen das Inland in seiner Hand vereinigt, um so die Uebersicht und damit die Voraussetzung für einen derartigen allgemeinen Ausgleich zu schaffen. Voraussichtlich wird diese Uebersicht sich mit Hilfe der nach den Verordnungen vom 16. Dezember 1916 und 23. Februar 1917 angemeldeten deutschen Auslandsforderungen in absehbarer Zeit erzielen lassen.

Selbstverständlich kann der Treuhänder, zumal nachdem ihm die in § 7 Abs. 3 der Treuhänderverordnung dem Reichskanzler vorbehaltenen besondere Bestimmung hinsichtlich der Zinstermine, der Höhe der Zinsen und etwaiger Ausnahmen übertragen worden ist, in solchen Fällen, wo ihm der einzelne deutsche Schuldner das Vorhandensein von Außenständen im feindlichen Ausland nachweist oder auch nur wahrscheinlich macht, von der Einziehung der feindlichen Forderung und deren Verzinsung jedenfalls insoweit absehen, als die Außenstände des deutschen Schuldners im feindlichen Auslande seinen Schulden gleichkommen oder sie übersteigen. Das schließt selbstverständlich nicht aus, die betreffende feindliche Forderung unter die Verwaltung des Treuhänders und damit in seine Bücher zu nehmen, was schon um der Gewinnung der Verfügungsmacht willen erforderlich ist.

Hiernach kann zur Beruhigung der zahlreichen deutschen Schuldner des feindlichen Auslandes darauf gerechnet werden, daß der Treuhänder von der ihm durch § 6 übertragenen Einziehungsbefugnis nur unter voller Schonung und Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der deutschen Schuldner Gebrauch machen wird.

Wenn diese selbst sich von ihrer Schuld mit Wirkung gegenüber dem feindlichen Gläubiger befreien wollen, so haben sie hierzu durch Abführung ihrer Schuld an den Treuhänder unter Ueberweisung auf dessen Girokonto bei der Reichsbank in Berlin nach § 3 der Treuhänderverordnung eine Gelegenheit, die übrigens in ziemlich weitem Umfange bereits benutzt wurde. Soweit solche Beträge in Kriegsanleihe angelegt waren, hat sich der Treuhänder, obwohl er hierzu nicht verpflichtet ist, mit deren Annahme, und zwar zum Ausgabekurse, einverstanden erklärt.

Dabei wird der Treuhänder aus den hinterlegten Beträgen den oder die feindlichen Gläubiger des betreffenden deutschen Schuldners nicht befriedigen, ohne sich mit diesem vorher ins Benehmen gesetzt zu haben. Er wird sich insbesondere darüber zu unterrichten versuchen, ob und in welcher Weise der deutsche Schuldner für seine Außenstände im feindlichen Ausland Deckung erhalten hat oder erhalten wird. Unter Umständen wird, wenn dies der Anbahnung der früheren Beziehungen zwischen dem deutschen Schuldner und seinen feindlichen Gläubigern nach Friedensschluß günstig sein sollte, die Befriedigung des feindlichen Gläubigers durch den Treuhänder über den deutschen Schuldner und durch seine Vermittlung in Frage kommen.

Wie sich dies im einzelnen regelt, läßt sich vor Abschluß des Friedensvertrages nicht endgültig beurteilen, tut aber der durch die Hinterlegung bewirkten Befreiung des deutschen Schuldners keinen Eintrag.

Wenn vielfach von vorsichtigen Kaufleuten die Frage gestellt wird, ob denn der Treuhänder wirklich eine amtliche Stelle sei, an die mit befreiender Wirkung gezahlt werden könnte, und sogar der Nachweis der Bestallung hierfür verlangt wird, so ergibt sich das Irrige dieser Befürchtungen schon aus dem Vorhergesagten. Danach ist der Treuhänder eine vom Reichsamt des Innern ressortierende Reichsbehörde, die als solche und als Kriegsstelle anerkannt ist.

Ungeachtet der Unzahl amtlicher Verordnungen, deren Bekanntschaft selbst bei Rechtsgelehrten nicht mehr lückenlos vorausgesetzt werden kann, sei aber erwähnt, daß die Bekanntmachung über den Treuhänder für das feindliche Vermögen vom 19. April 1917 in Nr. 79 des Reichsgesetzblattes auf Seite 363, und die Ernennung des Geheimen Oberregierungsrats Albert zum Treuhänder im amtlichen Teil der Nr. 95 und 289 des Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers vom 21. April 1917 und 6. Dezember 1917 veröffentlicht worden ist, welche Blätter an jeder amtlichen Stelle, z. B. bei den Handelskammern, Landratsämtern, Magistraten, eingesehen werden können.

Mit der durch Hinterlegung der Schuld beim Treuhänder bewirkten Befreiung und von ihrem Zeitpunkt an erlischt auch die durch § 7 der Treuhänderverordnung festgesetzte Verzinsungspflicht, jedoch ohne rückwirkende Kraft.

Die Verzinsungsfrage hat, wie schon angedeutet, gleichfalls vielfach zu Klagen und Beschwerden Anlaß gegeben. In Wirklichkeit bedeutet die durch § 7 der Treuhänderverordnung festgesetzte Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen eine Beseitigung der bisherigen zinslosen Stundung. Letztere war auf kurze Dauer des Krieges zugeschnitten und ließ sich unter den jetzigen Verhältnissen und insbesondere mit Rücksicht auf eine etwa gesetzliche Regelung der Frage bei den Friedensverhandlungen nicht aufrecht erhalten. Soweit Zinsen geschuldet werden, hätten sie ja auch ohne den Krieg bezahlt werden müssen. Auch war trotz der Zahlungsverbote den deutschen Schuldnern die Möglichkeit gegeben, sich durch Hinterlegung der geschuldeten Beträge bei der Reichsbank, jetzt durch Abführung an den Treuhänder, zu befreien.

Hinsichtlich der Anmeldebogen „B“ (im Inlande verwahrtes Vermögen feindlicher Ausländer) hat der Treuhänder zunächst eine statistische Erfassung der im Inlande verwahrten Wertpapiere feindlicher Ausländer formularmäßig in die Wege geleitet und dabei gleichzeitig die Verwaltung über die betreffenden Vermögenswerte übernommen.

Dasselbe ist geschehen hinsichtlich des gesamten bei deutschen Banken befindlichen Vermögens feindlicher Ausländer einschließlich der feind-

lichen Guthaben auf Grund bestimmter von Treuhänder den Banken auf Grund einer Verständigung vorgeschriebener Richtlinien.

Zwischen dem bisher behandelten feindlichen Vermögen und den in die Anmeldebogen „A“ aufgenommenen Vermögenswerten feindlicher Ausländer, die sich auch während des Krieges im Inlande aufhalten, ist insofern ein Unterschied zu machen, als nach § 9 der Verordnung vom 7. Oktober 1915 feindliche Ausländer im Inlande hinsichtlich ihrer Vermögensbewegungen zugunsten von Inländern unbeschränkt sind. Hier wird lediglich aus statistischen Gründen eine Kontrolle des feindlichen Vermögens, aber — von Ausnahmefällen abgesehen — keine Verwaltung oder gar Einziehung durch den Treuhänder regelmäßig nicht stattzufinden haben.

Soweit feindliches Vermögen im Inlande unter staatlicher Aufsicht, Zwangsverwaltung oder Liquidation steht, hat der Treuhänder Verwaltungsbesugnisse nur hinsichtlich solcher Gegenstände, die ihm aus solchen Vermögen überwiesen werden, wie er selbst auch Unternehmungen, Niederlassungen und Grundstücke nur mit Zustimmung der Landeszentralbehörden in Verwaltung nehmen darf.

Wichtige Befugnisse sind dem Treuhänder erteilt, — und zwar auch hier im Anschluß an das englische Vorbild — hinsichtlich der Zwangsvollstreckungen und ähnlicher Maßnahmen gegen feindliches Unternehmen im Inlande zwecks Befriedigung inländischer Gläubiger.

Hier ist auch für das nicht unter der Verwaltung des Treuhänders befindliche Vermögen die bisher dem Reichskanzler zustehende Genehmigung auf den Treuhänder übertragen worden, während bei dem vom Treuhänder in Verwaltung genommenen Vermögen Zwangsvollstreckungen usw. nicht nur der Genehmigung des Treuhänders bedürfen, sondern auch, wenn sie nach der Erklärung des Kriegszustandes erfolgt sind, auf Antrag des Treuhänders aufgehoben werden müssen. Selbstverständlich wird der Treuhänder hier nur nach sorgfältiger Prüfung des Einzelfalles seine Entscheidungen treffen und ebenso die Interessen deutscher Gläubiger gegenüber feindlichen Vermögen im Inlande zu fördern, wie andererseits eine Verschleuderung oder Verminderung des in seinen Händen befindlichen Ausgleichsobjekts auf Grund phantastischer oder zweifelhafter Forderungen zu verhüten wissen.

Neuerdings ist laut Veröffentlichung im „Reichsanzeiger“ vom 10. August 1917 dem Treuhänder auch die ursprünglich gleichfalls dem Reichskanzler vorbehaltenen Befugnis der Bewilligung von Ausnahmen von den Zahlungsverboten und Stundungsvorschriften (§ 7 der Verordnung vom 30. September 1914, R. G. Bl., S. 421, Art. 3 der Verordnung vom 17. Januar 1917, R. G. Bl., S. 51) übertragen worden.

Schon aus dem Vorhergesagten dürfte erhellen, daß die Arbeit des Treuhänders, über die

nur eine kurze Uebersicht gegeben werden konnte, ebenso verantwortlich wie mühsam ist. Sie kann ihren Zweck, eine Waffe der wirtschaftlichen Kriegsführung zu sein, nur erreichen, wenn sie auch von den beteiligten Kreisen der deutschen Industrie, des Gewerbe- und Kaufmannstandes uneigennützig unterstützt und gefördert wird.

Daß die Verwaltung, deren Kernpunkt neben einer rechtlichen Bearbeitung der einzelnen Forderungen eine eingehende Statistik, Kartothek und vor allem eine auf kaufmännischen Gesichtspunkten aufgebaute Buchführung ist, sich ebenso von bürokratischer Kleinlichkeit, wie von der bei unseren Gegnern beliebten Nichtachtung von Treu und Glauben, auch gegenüber dem Feinde, freizuhalten hat, bedarf vor Deutschen keiner Rechtfertigung.

Sie wird ihre Aufgabe erfüllt haben, wenn es ihr gelingt, auf Grund der bei ihr zusammengefaßten Verfügungsmacht dem deutschen Vermögen in der Hand unserer Feinde möglichst große feindliche Werte in deutschem Besitz entgegenzustellen und dadurch die Gegner zur Berücksichtigung der berechtigten deutschen Forderungen zu zwingen. Im Kriege und durch den Krieg geschaffen, ist ihr aufrichtigster Wunsch auf einen Frieden gerichtet, der die so jäh unterbrochene Entwicklung der deutschen Wirtschaft für die Zukunft sichert und die Unbahnung der abgerissenen wirtschaftlichen Beziehungen wieder ermöglicht.

Am Schluß der Tätigkeit des Treuhänders und als deren Krönung möge für den deutschen Handel das stolze Wort wieder wahr werden, mit dem eine der größten deutschen Schiffahrts-Gesellschaften ihren Wirkungskreis vor dem Kriege umschrieb, indem sie über ihr Verwaltungsgebäude den Spruch setzte:

Mein Feld ist die Welt!

Nachtrag. Durch die Bundesratsverordnung vom 24. Januar 1918 (R. G. Bl., S. 62) und die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. Januar 1918 (R. G. Bl., S. 67) ist die Verpflichtung zur Anmeldung feindlichen Vermögens auf Japan, Portugal, Italien, die Vereinigten Staaten von Amerika, Panama, Kuba, Liberia, Siam, China und Brasilien ausgedehnt worden.

Die Anmeldung hat nicht, wie bisher, bei den Handelskammern, sondern bei dem Treuhänder für das feindliche Vermögen in Berlin W. 8, Kronenstraße 44, bis zum 1. April 1918 zu erfolgen. Alle zur Anmeldung verpflichteten Personen, Firmen, Gesellschaften und sonstigen Unternehmungen, mit Ausnahme der Banken, die auf den von dem Treuhänder vorgeschriebenen gelben Karten anzumelden haben, müssen ungefährnt von dem Treuhänder für das feindliche Vermögen Anmeldebogen anfordern. Diese Anträge, die auch auf einer Postkarte gestellt werden können, sind auf der Vorderseite mit dem Vermerk „Anmeldebogen“ zu versehen und unter Ausschluß jeder anderen Anfrage lediglich auf die Bitte um Uebersendung von Anmeldebogen zu beschränken. Dabei ist Art. (A, B, C, D.) und Zahl der gewünschten

Anmeldebogen gemäß den Bestimmungen in Art. 1—4 der Bekanntmachung vom 10. 10. 1915 (R.G.Bl. S. 653) anzugeben. Danach wird vom Treuhänder die Zusendung der gewünschten Anmeldebogen an die einzelnen Antragsteller erfolgen, die sie ausgefüllt unter Benützung des beigegeführten Briefumschlages als „Reichsdienstsache“ und daher

unfrankiert (außer im Berliner Ortsverkehr) bis spätestens 1. April 1918 an den Treuhänder für das feindliche Vermögen zurückzusenden haben.

Ferner können Anmeldebogen auch in den Geschäftsräumen des Treuhänders während der Dienststunden werktäglich von 8 $\frac{1}{2}$ bis 4 Uhr in Empfang genommen werden.

Revue der Presse.

Die Verschuldung der Staaten wächst naturgemäß mit der weiteren Fortdauer des Krieges. Darüber geben uns die Budgetaufstellungen Aufschluß. Ueber

die Verschuldung Frankreichs

berichtet die „Vossische Zeitung“ (31. Januar) folgendes. Die militärischen und sonstigen Kriegsausgaben sind in den Jahren 1914—1917 (in Millionen Fr.) von 6400,9 auf 34 471,6; die Schulden von 59,6 auf 4863,3; die sonstigen Ausgaben von 128,9 auf 2786,9 gestiegen. Zusammen stellt sich für diese drei Posten das Budget nunmehr auf 86 519,2, 10 155,4 und 7737,2. Das jetzt in der Kammer vorgelegte provisorische Budget für 1918 fordert als laufende Ausgaben: 4899 für Schulden und 2909,9 für sonstige Ausgaben. Die militärischen und damit in Verbindung stehenden außerordentlichen Kriegsausgaben werden für das erste Vierteljahr 1918 mit 9263,5 ausgewiesen; es erhöhen sich also die drei obigen Posten mithin auf 95 782,8; 15 054,5 und 10 647,1. Das ergibt zusammen eine Verschuldung von ca. 121 $\frac{1}{4}$ Milliarde Fr. für 1918. Da aber bei den militärischen Ausgaben nur das erste Quartal mit etwa 9 $\frac{1}{4}$ Milliarden angelegt ist, so müßte man den gleichen Betrag noch dreimal einsetzen, wonach sich die ungeheure Gesamtverschuldung von 149 $\frac{1}{4}$ Milliarden ergibt. Rechnet man dazu noch die Sonderbudgets, die Darlehen an fremde Regierungen usw., so ergibt sich ein so gewaltiger Rechnungsposten, daß man die weitere Fortsetzung des Krieges durch Frankreich nicht recht verstehen kann. — Ueber

die Staatsfinanzen der Verbandsmächte

findet sich im „Berliner Börsen-Courier“ (6. Februar) eine lehrreiche Zusammenstellung, die dem letzten Monatsbericht der Schweizerischen Kreditanstalt entnommen ist. Die größten Aufwendungen für den Krieg hat England gemacht. Die gesamten Staatsausgaben werden für die Zeit vom 1. 8. 1914 bis Ende 1917 mit 6 285 066 128 £ angegeben. Wenn man hiervon die Ausgaben für 1913/14 mit fast 200 Mill. £ und die den Alliierten gemachten Vorschüsse von 1260 Mill. £ abrechnet, so ergibt sich als Kriegskostenpunkt die Summe von 4 827 573 161 £. — Die Kriegskosten Frankreichs betragen im gleichen Zeitraum total 73,23 Milliarden Fr. Die gesamten Kredite er-

reichen 102,83 Milliarden, d. i. jährlich über 30 Milliarden gegenüber 4 $\frac{3}{4}$ Milliarden in Friedenszeiten. Die französische Kriegsschuld wächst bis Ende November 1917 auf 82 434 Milliarden Fr. an (Dez. 1917 neue Kriegsanleihe von 10 Milliarden!). — Die Kriegskosten Rußlands belaufen sich bis August 1917 auf total 34,5 Milliarden Rubel (= 85,17 Milliarden Fr.). Die gesamten Kriegsschulden erreichen zu dieser Zeit die Höhe von 26 Milliarden Rubel (= 69,16 Milliarden Fr.). — Die Kriegsschulden der Vereinigten Staaten seit Kriegseintritt betragen bis zum 30. November v. J. 6 498 766 150 Dollar (= 33,66 Milliarden Fr.). — Die rumänische Staatsschuld wuchs um 5,70 Milliarden Lei; die fünf Kriegsanleihen Australiens erreichen die Höhe von 100 334 770 £; endlich hat Kanada bis August 1917 fünf Anleihen von nominell 525 Mill. \$ ausgegeben, lauter Summen, für deren Wertschätzung dem gewöhnlichen Sterblichen jedes Verständnis abgehen muß. — In Brest-Litowsk soll man sich, den Nachrichten zufolge, auf eine sogen. „bedingte Meistbegünstigung“ geeinigt haben. Diese Nachricht gibt Prof. Dr. Franz Eulenburg-Nachen im „Welthandel“ (25. Januar) Veranlassung, die

bedingte Meistbegünstigung mit Rußland

für eine große Gefahr für unsere gesamte künftige Ausfuhr zu erklären. Er geht dabei von folgenden Gesichtspunkten aus: Rußland bietet in der Zukunft dem deutschen Unternehmungsgeist größte Möglichkeiten, zumal dieses Reich noch lange auf fremde Lehrmeister, fremdes Kapital, fremden Handel angewiesen bleiben wird. Dem so oft angedrohten Wirtschaftskrieg unserer Feinde könnte von hier aus am ehesten begegnet werden. Da nun die innerpolitischen Verhältnisse Rußlands mehr denn je zurzeit ganz ungeklärt sind, müßte es verfrüht erscheinen, jetzt schon Handelsverträge oder auch nur Abmachungen in fester Form zu schließen. Es ist für uns eine unerläßliche Forderung und Lebensbedingung, die volle Meistbegünstigung zu erhalten, andernfalls könnten wir unseren Handel nicht wieder als gleichberechtigte Nation aufbauen. Gleichberechtigung schließt volle Gegenseitigkeit ein; diesen wichtigen Punkt sollte man bei der drohenden Gefahr nicht übersehen, sich insbesondere nicht von österreichischen Wirtschaftspolitikern überreden lassen. Österreichs Handelsinteressen sind nicht im ent-

ferntesten so gefährdet wie die unsrigen. Man soll sich daran erinnern, daß z. B. Oesterreichs Ausfuhr im ganzen vor dem Kriege noch nicht ein Viertel der deutschen betrug. Oesterreich hat von seinem Interessenstandpunkt aus gar keine Bedenken für eine bedingte Meistbegünstigung. So ist denn mit aller Deutlichkeit zu sagen, daß beim Abschluß von Handelsverträgen und bei der gemeinsamen Handelspolitik die Interessen Deutschlands und Oesterreich-Ungarns meist auseinandergehen. Würde sich aber die oben erwähnte Nachricht bewahrheiten, so hätten wir künftig unbedingt das Nachsehen. — In der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ (2. Februar) veröffentlicht Dr. August Weber, der bekannte Wirtschaftspolitiker im Reichswirtschaftsamt eine Abhandlung:

Der deutsche Außenhandel nach dem Kriege.

Es ist bekannt, daß in erster Linie England, dann aber auch ganz planmäßig Amerika und Japan scharf darauf aus sind, die deutschen Handelsbeziehungen an sich zu reißen. Sie haben zu diesem Zwecke eine ganze Anzahl diesbezüglicher Institutionen gegründet, um die größtmögliche Förderung ihres Außenhandels durchzuführen; so z. B. England die „British Trade Corporation“ und das „Commercial Intelligence Department“, Amerika das „Bureau of Foreign and Domestic Commerce“, die „American International Corporation“ u. a., neuerdings ist auch Italien in den Kreis getreten. Die beabsichtigte Ausschaltung unseres Handels erfordert daher unsere größte Aufmerksamkeit. In dieser Hinsicht wird das neugegründete Reichswirtschaftsamt die Bestrebungen unserer Feinde systematisch verfolgen. Es soll, wie man hört, eine Einrichtung daselbst geplant sein, die sich mit der Förderung des deutschen Außenhandels zu beschäftigen hat, und unter Heranziehung von Sachverständigen aus Handel und Industrie die planmäßige Unterstützung der deutschen Handelsinteressen im Auslande wahrnehmen soll. Wesentlich wird dabei der schon oft geforderte Ausbau unseres Konsularwesens sein. Die Hauptsache aber sieht Dr. Weber in der Privatinitiative des Handels, der allein letzten Endes der Erfolg beschieden sein kann. — Wiederholt haben wir auf die außerordentliche Steigerung des Silberpreises aufmerksam gemacht. Eine Uebersicht darüber, wie

das Silber im Kriege

gestiegen ist, gibt Fritz Zutrauen in der „Wossischen Zeitung“ (6. Februar). Die Ursache für die Steigerung war die ungeheuer gesteigerte Nachfrage für Münzwecke. Der Höchstkurs stieg infolgedessen von 29³/₈ Pence (1913) auf 55 Pence (1917); die Kursspannung steht 3⁷/₁₆ : 19⁹/₁₆; der Durchschnittskurs hob sich von 27⁶/₁₆ auf 40⁷/₈ Pence. Der maßgebende Faktor für die Preisgestaltung ist Indiens Rupienprägung. Neben Indien kommen auch China und Amerika in Frage. Die Entente-

regierungen haben sich übrigens durch bestimmte Maßnahmen (Einschränkung der Kurse) gegen spekulative Ausschreitungen auf dem Silbermarkte zu sichern gesucht. — Eine bemerkenswerte Auslassung über

die Erneuerung des Weltpost-Vereins

findet sich in der „Berliner Börsen-Zeitung“ (30. Januar). Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß sich in den Ententestaaten eine Bewegung breit macht, einen Postverein unter Ausschaltung der Mittelmächte mit weitgehend ermäßigten Portofazeln zu begründen. Ein so lautender Gesekentwurf soll bereits in der französischen Kammer beraten worden sein. Als Gegenaktion wurde die Gründung eines Deutsch-Oesterreichisch-Ungarischen Postvereins mit Einschluß Bulgariens und der Türkei empfohlen, was aber als unzureichender Ersatz angesehen wird. Dr. Borgius weist hierbei (im „Deutschen Außenhandel“) auf das schon vor Kriegsausbruch in Aussicht genommene Weltpenneyporto hin. An diese Bestrebungen sollte sofort bei Friedensschluß angeknüpft und ihre nunmehrige Durchführung durch eine besondere Friedensvertragsklausel sichergestellt werden. Er will für das ganze Gebiet des Weltpostvereins das internationale Porto so eingestellt wissen, daß es grundsätzlich der jetzigen neuen Inlandstare entspricht. — Einer Statistik über

die deutschen Hypothekendarlehen 1917

in der „Kölnischen Zeitung“ (5. Februar) entnehmen wir folgendes: Die Geschäftstätigkeit hat sich im verfloffenen Jahre wenig geändert. Meist beschränkten sich die Banken wie bisher auf die Verwaltung ihres Vermögens. Da der Baumarkt still liegt, so entfallen auch neue Hypothekendarlehen nach dieser Richtung. Es sind statistisch 33 Banken benutzt. Für diese haben sich die zur Pfandbriefdeckung verwandten Registerhypotheken auf 10 637 005 000 *M.* gestellt. (Im Vergleich zum Vorjahr eine Verminderung von ca. 75³/₄ Mill. *M.*), ungefähr dasselbe Ausmaß wie für 1916). Beim Pfandbriefumlauf ergab sich dagegen eine Vermehrung. — Ueber

die Erzversorgung Deutschlands

spricht in einer Artikelserie in der „Wossischen Zeitung“ (u. a. 6. Februar) Geh. Hofrat Prof. Dr. Gothein. Er wirft die wichtige Frage auf, wie lange unsere Erzlagerstätten noch ausreichen? Bedeutende Fachmänner, wie die Geologen Hirsch und Beychlag haben festgestellt, daß Deutschland bei gleicher Erzenproduktion nur noch 40—50 Jahre mit Erzen versorgt ist. Das wichtige lothringische Minettegebiet reicht nur noch für 45 Jahre. Somit ist der Import fremder Erze eine dringende Vorsorge für unsere Zukunft; nicht minder ist große Sparsamkeit geboten, die vielleicht nach dem Kriege unsere ganze Rohstoffwirtschaft bestimmen wird. (Etwaige Kartelle haben ihre Bedenken.) Der Bezug der ausländischen Erze gestaltet sich je nach ihrer Herkunft sehr verschieden. Die Manganerze des

Kaufasus werden nach der Glättung der Wogen wie die Erze Schwedens für uns wieder leicht zu erhalten sein, die Indiens aber nicht. Von größter Wichtigkeit ist die Erzversorgung seitens Frankreichs, das zwar arm an Kohlen, aber überreich an Erzen ist. Dort hat man durch häßliche, kleinliche Chikanen die deutschen Unternehmen, die zur Erschließung der Bodenschätze sehr willkommen waren, allmählich hinausgedrängt, und Prof. Gothein zieht den Schluß, daß die Meistbegünstigung, auch wenn sie im unkündbaren Friedenstraktat steht, allein nicht genügt, sondern der Ergänzung durch Tarifbindung in langfristigen Handelsverträgen bedarf. Hier sei es aber augenscheinlich, daß deutsche Unternehmungen auf französischem Boden keine Stätte mehr finden. Nach den bisherigen Erfahrungen dürfte sich auch deutsches Kapital nicht leicht dafür bereitfinden lassen. — Auf eine verhängnisvolle Sorglosigkeit macht mit Recht Prof. Dr. Alfred Manes in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ (23. Januar) aufmerksam unter dem Titel:

Preissteigerung und Versicherung.

Viele Versicherer kümmern sich nach Abschluß ihrer Versicherung nicht mehr um diese. Sie übersehen in einer so kritischen Zeit wie in der jetzigen, daß sämtliche Gegenstände des Haushalts und des täglichen Bedarfs, Kleidungsgegenstände und Rohstoffe einer noch immer anhaltenden Preissteigerung unterliegen. Damit verändert sich natürlich der ursprüngliche Versicherungswert, der nur als „Höchstversicherungssatz“ im günstigsten Falle erkehrt wird. Ein 1914 für 1000 M. gekaufter Perserteppich ist heute vielleicht nicht einmal für den sechsfachen Wert zu haben. Der Versicherer würde also bei einem Schadensfalle einen baren Wertverlust von 5000 M. erleiden. Um solcher unangenehmen Eventualität vorzubeugen, gibt es nun ein, wenn auch die Versicherung verteuert, aber jetzt gerade notwendiges Mittel, nämlich die *Nachversicherung*, und diese sollte niemand versäumen, zumal jede Gesellschaft ohne weiteres dazu bereit sein wird. —

Bewertung von G. m. b. H.-Anteilen bei der Besitz- und Kriegsteuer-Beranlagung

in der „Frankfurter Zeitung“ (23. Januar). Es hatte die Steuerbehörde unter der Annahme der Rentabilität von 7½% G. m. b. H.-Anteile mit 400% bewertet. Dies erklärt Rütgers für eine Willfür. Nach dem Besitzsteuergesetz § 35 ist der Verkaufswert, und erst in zweiter Linie, falls er nicht ermittelt werden kann, der Wert unter Berücksichtigung des Gesamtvermögens der Gesellschaft und der in der Vergangenheit erzielten Gewinne nach freiem Ermessen anzusetzen. Bei der Wertermittlung ist der Einzelfall zugrunde zu legen. Auf wieviel Jahre der Vergangenheit zurückgegangen werden soll, ist im Gesetze nicht gesagt. Es steht jedoch fest, daß hierbei nur der normale und nicht der außergewöhnlich hohe oder niedrige

Gewinn berücksichtigt werden darf. Eine 7½proz. Verzinsung sei abzulehnen; häufig werde eine 10proz. Verzinsung noch als normal gelten können. Das freie Ermessen der Steuerbehörden darf nicht in Willkür wie im obigen Falle ausarten. Daß die gesetzlichen Vorschriften zu Härten und Unbilligkeiten führen können, stehe außer Zweifel. In der Tat fühlten sich die G. m. b. H.'s durch die Kriegsteuerveranlagung bedrückt, und es gebe zu denken, daß bereits viele dieser Gesellschaften in Liquidation getreten sind. Als Weg zur Sanierung wird dann die Gründung einer Kommanditgesellschaft empfohlen.

Umschan.

Die Gründung von Fabriken in der Türkei.

Herr F. Linke-Gerlach schreibt mir: Dass die osmanische Regierung alles, was in ihren Kräften steht, denjenigen Firmen oder Unternehmern zur Verfügung stellt, die innerhalb des osmanischen Reiches Fabriken errichten wollen, ist bekannt. Das hindert aber nicht, dass die türkische Regierung an Gesetzesvorschriften gebunden ist, die in Deutschland bekannt zu geben von Wert ist, weil sich viele Wirtschaftskreise bei uns dem Gedanken hingeben haben, es sei eine Leichtigkeit, mit industriellen Projekten in der Türkei anzukommen. Da ist nicht der Fall, wie man erkennen wird, wenn man die Einzelheiten der Vorschriften in sich aufnimmt. Das Gesetz ist zur Förderung der Industrie in der Türkei ins Leben gerufen worden und enthält sehr erhebliche Begünstigungen und Vorteile. Es knüpft aber vorweg die Innehabung dieser Vorteile an die Bedingung, dass der Fabrikunternehmer oder die betreffende Gesellschaft die türkische Staatsangehörigkeit haben. Es muss also ein deutscher Fabrikunternehmer in den osmanischen Staatsverband übertreten. Auch die Arbeiter müssen osmanische Staatsangehörige sein, wenn auch die leitenden Stellen, wie Geschäftsführer, Techniker usw., ihre bisherige Nationalität nicht aufzugeben brauchen. Die Handelsbücher, Korrespondenzen mit den Behörden müssen in türkischer Sprache geführt werden, wie auch die Schilder und Plakate nur in türkischer Sprache sein dürfen. Diese Bestimmungen sind wichtig, weil deren Nichtbeachtung zur Folge hat, dass die Vergünstigungen des genannten Gesetzes ganz oder teilweise aufgehoben werden können. Die Vorteile des Gesetzes werden dem Unternehmer für die Dauer von 15 Jahren zugesichert. Als das wichtigste hiervon erscheint die unentgeltliche Abgabe des Landes, auf welchem die Fabrik selbst, ihre Anbauten, Höfe und sonstigen Einrichtungen errichtet werden. Dieses Staatsland erhält also der Unternehmer kostenfrei. Ebenso hat er keinerlei Steuern und Abgaben zu entrichten bei der Einfuhr der Materialien, Maschinen, Geräte und sonstigen Apparate, die zu dem Bau der Fabrik und ihrer Nebenräumlichkeiten dienen. Auch Telegraphendrähte, Feldbahnen und sonstige für den Betrieb nötigen Nebeneinrichtungen werden kostenfrei in das osmanische Staatsgebiet hereingelassen. Die Fabrik selbst genießt eine bestimmte Zeit hindurch völlige Steuerfreiheit und ist überhaupt von Abgaben irgendwelcher Art entbunden.

Bei Vergebung von Bestellungen oder Arbeiten durch den türkischen Staat werden die im osmanischen Reiche bestehenden Fabriken bevorzugt. Das Gesetz tritt ganz oder teilweise ausser Kraft, wenn vier Jahre nach Erteilung der Konzession die Errichtung der Fabrik noch nicht in Angriff genommen worden ist, oder wenn ein paar Jahre hindurch eine Stilllegung der Fabrik festgestellt wird. Die Konzession wird von dem Kaiserlich Osmanischen Ministerium für Handel und Landwirtschaft in Konstantinopel erteilt. Die Türkei besitzt keinen regelrechten Kataster, der nach dem Kriege sofort eingeführt werden soll, wohl aber ein Grundbuch, in welchem die Grenzen des Grundbesitzes angegeben sind und von dem dem Käufer eine Abschrift als sein Besitztitel ausgeliefert wird. Der Grundbesitz umfasst fünf verschiedene Kategorien und ist in seinen Einzelheiten recht kompliziert, so dass nur ein sehr gut ausgerüsteter Rechtsanwalt mit den betreffenden Verhandlungen und Protokollen zu beschäftigen ist. Ist das Fabrikgelände nicht Staatsland, sondern sind Privatansprüche hierauf geltend, so ist natürlich eine Vereinbarung nur im Wege gütlicher Aussprache im Sinne der gesetzlichen Vorschriften möglich. Sollte aber der teilweise oder ganze Besitzer des in Aussicht genommenen Fabrikgeländes aus nicht zu rechtfertigenden Gründen Widerstand leisten oder mit seinen Verkaufsansprüchen zu hoch gehen, so gibt das erwähnte Gesetz der osmanischen Regierung das Recht zur Enteignung. Das Verfahren, das in diesem Falle eintreten würde, ist gesetzlich genau normiert. Man sieht auch aus dieser Bestimmung, dass die türkische Regierung ein grosses Gewicht darauf legt, den nach der Türkei kommenden Fremden die Gründung von Fabriken zu erleichtern.

Die kommerziellen Voraussetzungen für ein befriedigendes Arbeiten der Fabriken sind in der Türkei deshalb recht sehr von den Anschauungen verschieden, die man in Europa kennt, weil insbesondere die klimatischen Vorbedingungen erfüllt werden müssen. Nicht jeder Deutsche wird sich in den heissen Gegenden Kleinasien wohlfühlen. Schwierig ist auch sehr oft die Lösung der Verkehrsverhältnisse. Nicht nur ist es stets ein Gegenstand besonderen Studiums, die billigsten Transportwege für die Hereinbringung der für den Aufbau der Fabrik notwendigen Materialien zu studieren, sondern es müssen auch die Verkehrswege gesucht werden, die bei der Ablieferung des Fertigfabrikates keine allzu hohe Verteuerung der Transportkosten bringen. Die Frage der Transportierung ist aber bei allen diesen industriellen Unternehmungen fast ausschlaggebend. Man wird deshalb finden, dass, wo es halbwegs geht, die Fabriken in der Nähe von Häfen errichtet werden. Da die osmanische Küstenschiffahrt im Frieden sehr gut funktioniert, so ist anzunehmen, dass diejenigen Fabriken gut die Transportfrage werden lösen können, die auf maritimen Strassen leicht zu erreichen sind. Die Terrains an den Bahnstrecken sind natürlicherweise vorzuziehen. Doch hat man in einem Falle mit gegensätzlichen Stellungnahmen der Eisenbahnverwaltungen zu rechnen, die ein Interesse daran haben, die an der Strecke liegenden Ländereien selbst zu verwerten, indem sie sie in Pacht geben und zwar zu so billigen Bedingungen, dass für die Ackerbauer ein grosser Anreiz gegeben ist, sich längsseits der Eisenbahnen zu betätigen. Dadurch erreicht die Eisenbahn nicht nur eine Wertsteigerung der Ländereien beiderseits

der Schienenwege, sondern auch ein Aliment für die Transportbewegung, weil den an der Bahn Ansässigen sehr viel durch die Bahn zugeführt werden muss, wie andererseits auch die Ergebnisse der Landwirtschaft und Viehzucht durch die Bahn den Konsumgegenden zugeführt werden. Bei Schwierigkeiten wird es immer der ausgleichenden Tätigkeit der türkischen Regierung zu verdanken sein, wenn die Interessen auf einer mittleren Linie vereinigt werden. Man ersieht jedenfalls an unseren Ausführungen, dass wohl der Anpflanzung von Industrien in der Türkei die besten Aussichten gestellt sind, dass aber ein solches Unternehmen vorher nach den verschiedensten Richtungen erwogen werden muss.

Gedanken über den Geldmarkt.

Die Mitte des ersten Quartals ist ungefähr erreicht und die Aufgabe einer neuen, der achten Kriegsanleiheemission, ist bereits wieder in greifbare Nähe gerückt. Soweit die Vorbereitungen des Geldmarkts in Betracht kommen, darf man es aussprechen, dass die grösste Zuversicht für das Gelingen des Werkes am Platze ist. Es liegt im Wesen unserer Kriegswirtschaft mit ihrem fortschreitenden Warenliquidationsprozess und den künstlich herbeigeführten Betätigungsgrenzen für das heimische Kapital, dass die Flüssigkeit immer stärker zum Ausdruck kommen muss, dass sich immer mehr freie Gelder dem Angebot am sogenannten offenen Markt zugesellen müssen. Vielleicht hätte ein noch schärferes Anziehen der Kriegsgewinnsteuer wie es z. B. England in Anwendung bringt, diesen Prozess verlangsamt, es fragt sich aber, ob unter diesen Umständen die grossartige Leistung der Umwandlung der Kriegsschulden in festen Anleihen, wie sie von keinem der Kriegführenden sonst erreicht wurde, geschafft worden war. So sehr es auch zu begrüssen wäre, eine Verlangsamung des Inflationsprozesses, der heute keinerlei Kriegführenden Ländern erspart bleibt, durch schärfere Steuerpolitik zu erreichen, so muss die Tatsache der Inflation doch als das kleinere Uebel erscheinen gegenüber der Gefahr, dass die Bereitwilligkeit des Kapitals erheblich geschmälert worden wäre, sich der Kriegsfinanzierung zur Verfügung zu stellen.

Die Zunahme der flüssigen Mittel im offenen Markt hat seit der letzten Anleiheemission ganz besonders grosse Fortschritte gemacht, grösser, als man in den früheren Zwischenperioden zu beobachten gewohnt war. Es darf nun mit Genugtuung erfüllen, dass dieses neue Kapital in grossen Beträgen den Weg beschritten hat, den ihm das Interesse unserer Kriegswirtschaft vorschreibt. Ein besonders grosser Betrag, grösser als in den gleichen Perioden vor den früheren Anleiheemissionen, ist der Reichsbank schon à conto der Einzahlung auf die kommende Kriegsanleihe zur Verfügung gestellt worden. Daneben darf man feststellen, dass die endgültige Placierung der aus früheren Emissionen flottanten Beträge an Schatzscheinen und Kriegsanleihen in den letzten Wochen ganz erhebliche Fortschritte gemacht hat. Die 5%igen Schatzscheine Preussens und des Reiches stehen ja schon lange Zeit in ganz besonderer Gunst beim Publikum und werden erheblich über dem Emissionspreis gehandelt.

Neuerdings hat sich aber auch starke Nachfrage nach den $4\frac{1}{2}\%$ igen Reichsschatzscheinen aller Art ergeben, sowohl derjenigen aus der vierten und fünften Kriegsleihe, welche von 1923 ab mit pari rückzahlbar sind, wie auch derjenigen aus der sechsten und siebenten Anleihe, der sogenannten Agioscheine. In diesen Werten hat sich ein bedeutender freier Markt etabliert, welcher der Interven-

Plutus-Merktafel.

Man notiere auf seinem Kalender vor:¹⁾

Mittwoch, 13. Februar	G.-V.: Döbelner Bank.
Donnerstag, 14. Februar	Ironage-Bericht. — <i>Bankausweise London, Paris.</i> — G.-V.: Lübecker Privatbank, Hannoverische Waggonfabrik Akt.-Ges., Siegen-Solinger Gussstahl-Aktien-Verein Solingen, Bremer Jute-Spinnerei und Weberei Akt.-Ges., Vogtländische Tüllfabrik Akt.-Ges., Hamburg-Altonaer Centralbahn-Gesellschaft.
Freitag, 15. Februar	G.-V.: keine.
Sonabend, 16. Februar	Bankausweis New York. — G.-V.: Bayerische Bodencredit-Anstalt Würzburg, Maklerbank in Hamburg, Kammgarn-Spinnerei Düsseldorf, Ica Aktien-Gesellschaft Dresden, Holstenbrauerei Altona, Brauerei Germania Hamburg.
Montag, 18. Februar	<i>Reichsbankausweis.</i> — G.-V.: Badische Bank Mannheim, R. Stock & Co. Spiralbohrer-, Werkzeug- und Maschinenfabrik Akt.-Ges., Victoria-Brauerei Akt.-Ges. Bochum.
Dienstag, 19. Februar	G.-V.: Metallbank und Metallurgische Gesellschaft Akt.-Ges. Frankfurt a. M., J. Brüning & Sohn Akt.-Ges. Langendiebach, Stettiner Spritwerke Akt.-Ges., Chemische Fabrik Hönningen und vorm. Messingwerk Reinickendorf R Seidel Akt.-Ges., Crefelder Baumwoll-Spinnerei Akt.-Ges., Mechanische Baumwoll-Spinnerei und Weberei Bayreuth, Preussische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit.
Mittwoch, 20. Februar	G.-V.: Hirsch, Kupfer- und Messingwerke Akt.-Ges., Deutsche Salpeterwerke, Fölsch & Martin Nachfolger Akt.-Ges. Hamburg, Deutsche Rohhaut-Akt.-Ges., Berliner Assecuranz-Gesellschaft von 1832.
Donnerstag, 21. Februar	Ironage-Bericht. — <i>Bankausweise London, Paris.</i> — G.-V.: Deutsche Hypothekenbank (Akt.-Ges.), Held & Francke Akt.-Ges., Emil Busch Akt.-Ges. Optische Industrie Rathenow, Kriegsmetall Akt.-Ges.
Freitag, 22. Februar	G.-V.: Bank des Berliner Kassen-Vereins, R. Wolf Akt.-Ges. Magdeburg-Buckau, Ascherslebener Maschinenfabrik Akt.-Ges., F. H. Hammersen Akt.-Ges. Osnabrück, Königsberger Walzmühle Akt.-Ges., Hansa-Brauerei Gesellschaft Hamburg.

¹⁾ Die Merktafel gibt dem Wertpapierbesitzer über alle für ihn wichtigen Ereignisse der kommenden Woche Aufschluss, u. a. über Generalversammlungen, Ablauf von Bezugsrechten, Markttag, Liquidationstage und Losziehungen. Ferner finden die Interessenten darin alles verzeichnet, worauf sie an den betreffenden Tagen in den Zeitungen achten müssen. In *Kursiv* Schrift sind diejenigen Ereignisse gesetzt, die sich auf den Tag genau nicht bestimmen

Sonabend,
23. Februar

Bankausweis New York. — G.-V.: Hildesheimer Bank, Preussische Pfandbrief-Bank, St. Pauli Credit-Bank Hamburg, Waaren-Credit-Anstalt Hamburg, Norddeutsche Lederpappen-Fabriken Akt.-Ges. Gross-Särchen, Aachener Lederfabrik Akt.-Ges., O. Tittel's Kunsttöpferei Akt.-Ges. in Liq., Chemische Fabrik Milch Akt.-Ges. Posen, Tüllfabrik Mehltheuer Akt.-Ges., Union Allgemeine Deutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

Montag,
25. Februar

G.-V.: Gesellschaft für Brauerei, Spiritus- und Presshofefabrikation vorm. G. Sinner Karlsruhe, Rauchwaren-Zurichterei und Färberei Akt.-Ges. vorm. Louis Walter's Nachfolger Markranstädt, Berliner Jute-Spinnerei und Weberei, Baumwoll-Feinspinnerei Augsburg, Volthom, Seil- und Kabelwerke Akt.-Ges. Frankfurt a. M., Wicküler-Küpper-Brauerei Akt.-Ges. Elberfeld.

Dienstag,
26. Februar

Reichsbankausweis. — G.-V.: Akt.-Ges. Deutsche Kaliwerke, Dürkoppwerke Akt.-Ges., E. Wunderlich & Comp. Akt.-Ges. Altwasser, Brückenbau Plender Akt.-Ges. Benrath, Leipziger Baumwollspinnerei Akt.-Ges., Leipziger Baumwollweberei, „Elbe“ Dampfschiffahrts-Akt.-Ges. Aken, Dampfschiffreederei „Horn“ Akt.-Ges. Lübeck.

Ausserdem zu achten auf:
Abschlüsse und Bilanzen von Hypothekenbanken.

Verlosungen:

14. Februar: Griechische Nationalbank $2\frac{1}{2}\%$ Prämien-Anleihe v. 1904, 15. Februar: Brüsseler $2\frac{1}{2}\%$ 100 Fr.-Lose v. 1902, *Credit foncier* Egyptien 3% Obligationen v. 1886, 1903 u. 1911, Freiburger 10 Fr.-Lose v. 1878, Holländische 15 Fl.-Lose v. 1904, Oesterreichische Allgemeine Bodencredit-Anstalt 3% 100 Fl.-Prämien-Pfandbriefe I. Emission v. 1880, Panama-Kanal 400 Fr.-Lose und Bons, Sofia 5% 500 Fr.-Lose v. 1896, 20. Februar: Congo 100 Fr.-Lose v. 1888, Pariser 3% 400 Fr.-Lose v. 1910, 22. Februar: *Credit foncier de France* 3% Communal-Obligationen v. 1906 u. 1912, 25. Februar: Pariser $2\frac{1}{2}\%$ II. Metropolitan Eisenbahn-Anleihe v. 1904, Ungarische Hypothekenbank Conversions-Prämien-Obligationen v. 1906.

tionsstätigkeit der Reichsbank so gut wie gänzlich entbehren kann. Daneben haben aber auch grosse Summen an eigentlichen Kriegsleihen den Weg zu dauerndem Besitz gefunden.

Trotz dieser Unterbringung grosser Kapitalien bei der Reichsbank und der erwähnten Anlagen in Renten bleibt das Geld im offenen Markt überaus flüssig; tägliches Geld ist häufig nicht unterzubringen, da die Seehandlung, wenn sie auch grosse Beträge nimmt, nicht den regelmässigen Bedarf zeigt wie früher. Das Geschäft in Disconten ist mangels genügenden Materials ziemlich unbedeutend und nur in Städtewechseln kommen auf einer Basis von circa $4\frac{1}{4}$ — $4\frac{1}{2}\%$ noch grössere Umsätze zu Stande.

Die heimischen Devisennotierungen blieben auch in den letzten Wochen unverändert, während die Verschlechte-

— rung der Reichsmark und der übrigen Devisen der kriegführenden Mächte an den neutralen Plätzen noch weitere Fortschritte machte. Die Streikvorgänge in Deutschland sowie die brüske Absage der Conferenz in Versailles mag die Speculation an den neutralen Plätzen zu Abgaben ermuntert haben.

Von der Kriegsfinanzierung bei unseren Feinden haben die Verhältnisse in Italien in der letzten Zeit wieder die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt durch die Meldung, dass die Zeichnung der ausländischen Nationalanleihe, die schon geraume Zeit im Gange ist, verlängert werden musste. Nach den offiziellen Nachrichten sind bisher knapp 2800 Millionen Lire gezeichnet, von denen allerdings nur etwas über zwei Milliarden in bar eingehen. Dass Resultat ist gewiss sehr mässig, aber angesichts des vorangegangenen italienischen Zusammenbruchs nicht verwunderlich. Die erreichten Summen wirken aber ganz besonders gering, wenn man berücksichtigt, dass die schwebende Schuld Italiens zur Zeit den für dortige Verhältnisse ungeheueren Betrag von fünfzehn Milliarden Lire erreicht hat, während die gesamte Schuld bereits fünfzig Milliarden Lire beträgt, wogegen sie im Jahre 1914 noch kaum fünfzehn Milliarden erreicht hatte. Von den gesamten Verpflichtungen haben England und Frankreich bereits etwa elf Milliarden zu fordern.

Inzwischen hat der russische finanzielle Zusammenbruch dem englischen Schatzamt bereits das erste greifbare Opfer auferlegt, das es bringen musste, um die britische Bankwelt weiter aktionsfähig für ihre Kriegsaufgaben zu halten. Die englischen Clearingbanken hatten der russischen Regierung bekanntlich grosse Vorschüsse in Form von Akzeptkrediten gegeben, die angesichts der Ungültigkeitserklärung der Bolschewickiregierung für die ausländischen Verpflichtungen die ordnungsmässige Prolongation nicht mehr finden können. Die englischen Banken sind daher zur Einlösung der ablaufenden Akzente gezwungen, ohne vom Geldnehmer, wie sonst, dafür Rimessen zu erhalten, die sich dieser durch Ausschreibung und Diskontierung neuer Akzente auf die englischen Freunde verschaffte. Das Londoner Schatzamt musste daher für die englischen Banken in das Geschäft eintreten und zahlte diese durch Gewährung von zwölfjährigen 3%igen Schatzanweisungen zum Parikurse aus. Da diese Anweisungen zur Zeit aber in London nur einen Kurs von ca. 82% haben, wird den Banken noch ein Verlust von etwa 18% aus diesem im Interesse der Festigung des Bundesverhältnisses mit Russland unternommenen Geschäfte zugemutet, was in Lombardstreet nicht geringe Erbitterung gegen das Schatzamt hervorgerufen hat.

Justus.

Plutus-Archiv.

Neue Literatur der Volkswirtschaft und des Rechts.

(Der Herausgeber des Plutus behält sich vor, die hier aufgeführten Eingänge an Neuerscheinungen besonders zu besprechen. Vorläufig werden sie an dieser Stelle mit ausführlicher Inhaltsangabe registriert.)

(Alle in dieser Rubrik erwähnten Bücher sind von jeder Buchhandlung des In- und Auslandes, ausserdem aber auch gegen Voreinsendung des Betrages oder gegen Nachnahme von der Sortiments-Abteilung des Plutus Verlages zu beziehen.)

Kriegsfinanzen und Krieganleihen. Vortrag von Bruno von Roy Bankdirektor a. D. Berlin-Wilmersdorf. Gehalten am 29. März 1917 in den Vereinigten liberalen Vereinen zu Wilmersdorf und den Mitgliedern dieser Vereine, anderen Parteifreunden und Mitbürgern überreicht vom Verfasser.

Dergewerbsmässige Güterhandel in zwei typischen Amtsbezirken Badens. Von Gustav Stocker, Dr. rer. pol. Heft 36 der „Volkswirtschaftlichen Abhandlungen der badischen Hochschulen“. Herausgegeben von Karl Diehl, Eberhard Gotheim, Gerhard von Schulze-Gävernitz, Alfred Weber, Otto von Zwieneck-Südenhorst. Karlsruhe i. R. 1917. Braun'sche Hofbuchdruckerei und Verlag. Preis 3.— M.

Vorwort. — Einleitung. — Die Landwirtschaft in den Amtsbezirken Pfullendorf und Ueberlingen. — Dergewerbsmässige Handel mit ländlichen Grundstücken. — Schlusswort.

Englands Kriegführung gegen die Neutralen. Von * * *. Zürich 1917. Druck und Verlag: Art. Institut Orell Füssli. Preis 1.50 M.

Einleitung. — England und die Souveränität der neutralen Staaten. — Die Vernichtung der neutralen Schiffahrt durch Grossbritannien. — Die Knebelung des neutralen Handels durch Grossbritannien. — Ergebnis.

Balkan-Erlebnisse eines deutschen Geheimkuriers. Von Leutnant Joachim v. Reichel. Berlin 1917. Verlag Ullstein & Co. Preis 1.— M.

Im Auto durch die Donaumonarchie. — Stunden in Budapest. — Von Budapest bis Kronstadt. — Empfang in Rumänien. — Die Geheimnisse von Bukarest. — Im Königsschloss zu Sinaia. — Fahrt durch Bulgarien. — Sofia vor dem Kriege. — Im Expresszug über den Balkan. — Konstantinopel. — Kanonendonner vor den Dardanellen. — Heimwärts. — Audienz in Schönbrunn.

Die Reichsbahn. Ein offenes Wort über die Eisenbahn-, Staats- und Reichsfinanzen. Von Dr. jur. h. c. Hermann Kirchhoff, Wirklichem Geheimen Rat. Stuttgart 1917. Druck und Verlag von Greiner & Pfeiffer. Preis 1.50 M.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Begründet von Bruno Hildebrand. Fortgesetzt von Johannes Conrad. Herausgegeben von Dr. Ludwig Elster, Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrat in Jena in Verbindung mit Dr. Edg. Loening, Prof. in Halle a. S. und Dr. H. Waentig, Prof. in Halle a. S. Jena 1917. Verlag von Gustav Fischer. Preis des einzelnen Heftes 5.— M. Preis des Bandes (6 Hefte) 24.— M.

III. Folge 53. Band 3. Heft: Zweite Hypotheken nach dem Kriege. Von Walter Leiske. — Amtliche Statistik am Niederrhein im 18. Jahrhundert. Von Hans Goldschmidt. — Die wirtschaftliche Bedeutung des Suezkanals. Von R. Hennig. — Der Donauweg. Von Friedrich Weil.

Ueberseepolitik oder Kontinentalpolitik. Von Georg Wilhelm Schiele. München 1917. J. F. Lehmanns Verlag. Preis 2.— M.

Psychologie des politischen Willens. — Politik der Rache. — Die russische Gefahr. — Der Kampf gegen England. — Das grössere Deutschland. — Grenzschutz. — Mitteleuropäische Politik. — Wer zahlt nach dem Kriege? — Vom nächsten Kriege. — Weltpolitik oder europäische Politik zur Zeit der Marokkofrage und zur Zeit der Balkanwirren. — Kriegsende. — Schwertkrieg und Geburtenkrieg.

Sozialistische Monatshefte. Herausgeber Dr. J. Bloch, Berlin 1917. Verlag der Sozialistischen Monatshefte G.m.b.H. Preis 0,60 M.

8. Heft. — Amerikas Kriegsbeteiligung. Von Adolf Hepner. — Russland, Frankreich und Deutschland. Von August Winnig. — Vorfragen einer östlichen Orientierung. Von Hermann Kranold. — Die Vertretung der Arbeiterinneninteressen. Von Gertrud Hanna. — Kriegswohlfahrtspflege und Armenfürsorge. Von Hermann Mattutat.

Gesetz über die Erhebung eines Zuschlags zur Kriegssteuer. — Gesetz über Sicherung der Kriegssteuer. Vom 9. April 1917. Mit Erläuterungen und Anmerkungen. Von Dr. jur. Erwin Hirschfeld. Berlin 1917. W. Moeser Buchhandlung, Hofbuchh. Sr. Maj. des Kaisers und Königs. Preis 1.— M.

Der landwirtschaftliche Kredit in Preussen. III. Die öffentlichen Sparkassen in Preussen. Ihre geschichtliche Entwicklung und ihre Beleihungspolitik bei der Befriedigung des ländlichen Kreditbedarfs. Von Walter v. Altrock, Dr. der Staatswissenschaften, Generalsekretär des Kgl. Landes-Oekonomie-Kollegiums, Kgl. Oekonomierat. Mit eiger Einführung von Dr. Graf Schwerin-Löwitz, Wirkl. Geh. Rat. — Veröffentlichungen des Königl. Preussischen Landes Oekonomie-Kollegiums. Heft 18. Berlin 1917. Verlagsbuchhandlung Paul Parey. Preis 11.— M.

Vorwort. — Allgemeiner Teil. — Die Geschichte des Sparkassenwesens in Preussen. — Die preussischen Sparkassen bis zum Erlass des Sparkassen-Reglements von 1838. — Der Anteil des Landes-Oekonomie-Kollegiums an der Entwicklung des Sparkassenwesens. — Die Entwicklung des Sparkassenwesens seit der Reichsgründung. — Die geschichtliche Entwicklung des Sparkassenwesens in Schleswig-Holstein. — Grundzüge der Sparkassenpolitik. — Die Einlagepolitik der öffentlichen Sparkassen. — Die Ueberschuss- und Sicherheitsfonds-Politik. — Verwaltungsrechtliche Grundlagen. — Entwicklung und Verwendung der Ueberschüsse. — Beurteilung der Ueberschussverwendung. — Realkredit. — Ländliche Hypotheken überhaupt. — Die Anlegung von Sparkassengeldern in ländlichen Hypotheken in den einzelnen Provinzen und nach Sparkassenarten. — Beleihungen auf ländliche Grundstücke im Verhältnis zu Fläche und Grundsteuerertrag. — Die ländlichen Hypothekenschuldner nach der Erhebung des Landes-Oekonomie-Kollegiums von 1908. — Der Zinsfuß der ländlichen Sparkassenhypotheken. — Tilgungshypotheken! — Das Auftauchen des Tilgungsgedankens für Sparkassenhypotheken. — Die Verhandlungen der Sparkassenverbände. — Die Frage der Behandlung des Tilgungsfonds durch die Sparkassen. — Stellungnahme der Landes- und Provinzialbehörden. — Verhandlungen der Sparkassenverbände. — Die Tilgungsbestimmungen in den Mustersatzungen. — Die Tilgungshypotheken in juristischer Beziehung. — Die Entwicklung des Tilgungswesens seit 1904 nach der amtlichen preussischen Statistik. — Das ländliche Tilgungswesen nach den Ergebnissen der Erhebung des Landes-Oekonomie-Kollegiums von 1908. — Die allgemeinen Ergebnisse der Umfrage. — Die Gewährung von Tilgungshypotheken seitens der einzelnen Sparkassenarten im Jahre 1908. — Städtische Sparkassen. — Landgemeinde- und Kirchspielsparkassen. — Kreis- und Amtsparkassen. — Provinzial- und städtische Sparkassen. — Privat- und Vereinssparkassen. — Die Entwicklung in den einzelnen Provinzen. — Wertermittlung: — Rechtliche und geschichtliche Grundlagen der Wertermittlung. — Ihre Entwicklung in den einzelnen Landesteilen. — Die Sicher-

ung der Sparkassen bei hypothekarischen Ausleihungen. — Die Anwendung des Grundsteuer-Reinertrages und des Gebäudesteuer-Nutzungswertes. — Das Schätzungswesen in verschiedenen Landesteilen. — Im Gebiete des allgemeinen Landrechts. — Gerichtliche, Dorf-, ortsgewerbliche, Kreissteuern. — In den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel. — Das Taxwesen in Schleswig-Holstein. — Beratungen von Sparkassenverbänden über das Schätzungswesen. — Gewährung von Erleichterungen für die Abschätzungen. — Bestimmungen der Mustersatzungen über Beleihungsgrundsätze und Wertermittlung. — Bevorstehende Neuregelung durch ein Schätzungsamtsgesetz für Preussen. — Das Wertermittlungsverfahren in den einzelnen Provinzen nach den Ergebnissen der Erhebung des Landes-Oekonomie-Kollegiums.

Personalkredit. — Geschichtliche und verwaltungsrechtliche Grundlagen des Sparkassen-Personalkredits. — Die Einführung des Personalkreditgeschäftes in den Sparkassenbetrieb. — Erleichterungen im Personalkreditgeschäft. — Die Entwicklung des Personalkredits unter dem Wettbewerbe der Genossenschaften. — Die Bestimmungen der Mustersatzungen. — Die Verhandlungen der Sparkassenverbände. — Die Beteiligung der einzelnen Provinzen und Sparkassenarten am Personalkredit überhaupt nach der amtlichen Statistik. — Der ländliche Personalkredit auf Grund der Ergebnisse der Erhebung des Landes-Oekonomie-Kollegiums. — Allgemeine Ergebnisse. — Der Stand in den einzelnen Provinzen. — Anhang: Fragebogen des Kgl. Preuss. Landes-Oekonomie-Kollegiums, betr. die Kreditbefriedigung des ländlichen Grundbesitzes durch die Sparkassen. — Nachweisung über Sparkassenliteratur. — Verzeichnis der vorkommenden Verfasser und Redner. — Sachverzeichnis.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft. Herausgegeben vom Deutschen Verein für Versicherungs-Wissenschaft. Schriftleitung Prof. Dr. phil. Dr. jur. Alfred Manes, Berlin 1917. Ernst Siegfried Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung. Preis 20.— M. jährl.

Die Bedeutung der sozialen Hygiene für das Versicherungswesen. Von Dr. jur. Elster Berlin. — Vaterländischer Hilfsdienst und Sozialversicherung. Von Prof. Dr. jur. Stier-Somlo, Köln. — Das Versicherungswesen im Königreiche Polen. Von Direktor Luxenburg, Warschau. — Begriff und Einordnung des Versicherungsrechts. Von Oberlandesgerichtsrat Dr. jur. Silberschmidt, München. — Der Einfluss des Krieges auf den Privatversicherungvertrag. Von Dr. jur. Beume, Leipzig. — Die Einwände gegen den künftigen Einschluss der Kriegsgefahr in die Lebensversicherung. Von Direktor Dr. phil. Gimkiewicz, München. — Kriegsverschollenheit und Versicherungsrecht. Von Rechtsanwalt Dr. jur. Toop, Berlin. — Lebensversicherung und Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Von Sanitätsrat Dr. med. Veilchenfeld, Berlin.

Die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses. Verordnung des Bundesrats vom 14. Dez. 1916. Erläutert von Dr. Georg Klien, Rechtsanwalt in Leipzig. Mit Einleitung über die Ordnung der Geschäftsaufsicht von Geh. Hofrat Dr. Ernst Jaeger, ord. Prof. d. Rechte an der Universität Leipzig. Guttentag'sche Sammlung Deutscher Reichsgesetze. Nr. 127. Berlin 1917. J. Guttentag Verlagsbuchhandlung G. m. b. H. Preis 2.— M.

Vorwort. — Abkürzungen. — Einleitung. — Geschichtlicher Rückblick. — Die Ordnung der Geschäftsaufsicht. — Verordnung über die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses. Vom 14. Dezember 1916. — Voraussetzungen und Wirkungen der Geschäftsaufsicht. — Verfahren. — Allgemeine Vorschriften. — Eröffnung des Verfahrens. — Aufsichtsperson und Gläubigerbeirat. — Zwangsvergleich. — Beendigung des Verfahrens. — Schlussvorschriften. — Sachverzeichnis.